

Kriseninterventionsteam Leipzig e.V. (KIT)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kriseninterventionsteam Leipzig.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Der Verein führt das Logo nach Anlage 1.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Hilfe für Opfer von Straftaten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung eines mobilen Hilfsdienstes für psychisch traumatisierte Menschen (Krisenintervention).
- (3) Der Verein führt Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen zum Thema Krisenintervention durch.
- (4) Der Verein stellt eine regelmäßige und professionelle Supervision der Kriseninterventionsmitarbeiter sicher.
- (5) Der Verein fördert beziehungsweise unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten wissenschaftliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krisenintervention.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen ist in jedem Fall zulässig, ebenso eine Aufwandsentschädigung für geleistete Stunden im Kriseninterventionsdienst.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein aktiv nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unterstützen.

Eine aktive Unterstützung ist insbesondere die regelmäßige Teilnahme am Bereitschaftsdienst des KIT Leipzig e.V., die Teilnahme an der erforderlichen Weiterbildung sowie die Erfüllung der sonstigen Erfordernisse im Rahmen der Qualitätssicherung entsprechend den jeweiligen Mindeststandards in der Psychosozialen Akuthilfe (PSAH).

Ordentliche Mitglieder sind auch Personen, die eine sonstige regelmäßige ehrenamtliche Arbeit für den Verein erbringen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Mit Einverständnis des Vorstandes kann ein Mitglied die aktive Unterstützung des Vereins unterbrechen, wenn ein triftiger Grund vorliegt (Pausierer).

(3) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und durch wirtschaftliche Zuwendungen an den Verein fördern.

(4) Personen, die sich in besonderem Maße um die vom Verein vertretenen Belange verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

(5) Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes zwischen ordentlicher Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft wechseln. Ein Wechsel ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist vom Antragsteller bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen. Die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind

- die Unterzeichnung der „Vertraulichkeitserklärung im Rahmen der Mitgliedschaft im Kriseninterventionsteam Leipzig e.V.,
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses entsprechend den gesetzlichen Vorgaben,
- die Anerkennung der Vorgaben zum Arbeitsschutz, Datenschutz und interner Qualitätsstandards,

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch Austritt, dieser ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären,
- durch Ausschluss nach Maßgabe des Absatz 4.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag länger als ein Jahr in Rückstand bleibt,

- b) wenn das ordentliche Mitglied trotz zweimaliger Mahnung kein erneuertes Führungszeugnis vorlegt oder geänderte Vorgaben zu Arbeitsschutz, Datenschutz und interner Qualitätsstandards nicht anerkennt,
- c) wenn das ordentliche Mitglied die aktive Unterstützung des Vereins beendet, ohne Pausierer zu sein,
- d) wenn das Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ansehen des Vereins schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen unter b) und c) ist dem Mitglied vor dem Ausschluss der Übergang zur Fördermitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 anzubieten. Der Vorstand kann eine Frist zur Abgabe einer entsprechenden Antragstellung setzen. Ein Ausschluss ist erst nach Ablauf dieser Frist zulässig.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben und zu begründen. Der Beschluss bedarf keiner Bekanntgabe, wenn das Mitglied dem Verein eine Adressänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift dem Verein nicht bekannt ist.

In den Fällen unter d) kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Dies ist dem Vorstand schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt das ausgeschlossene Mitglied weiter als Mitglied.

§ 6 Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung nach den finanziellen Bedürfnissen des Vereins festgesetzt. Sie ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Sie tritt mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres austritt oder ausgeschlossen wird.

Bis zum 31.3. jedes laufenden Kalenderjahres haben alle Mitglieder den gesamten Betrag des Jahresbeitrages zu entrichten. Eine etwaige Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Jahresbeitrag fällig.

(2) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, einzelne Mitglieder bei Vorliegen einer besonderen Notlage auf Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Bei der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

(2) Mindestens einmal jährlich wird durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen per E-Mail oder schriftlich (Datum des Poststempels) zu erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangen.

(4) Jede ordnungsmäßig anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Entgegennahme des Jahres- und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, sowie der Finanzplanung für das kommende Kalenderjahr;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl und die Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- d) Satzungsänderungen;
- e) die Beitragsordnung;
- f) die Auflösung des Vereins;
- g) sonstige Anträge;
- h) die Wahl der Rechnungsprüfer.

Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; mit Drei-Viertel-Mehrheit wird beschlossen über:

- a) das unbewegliche Vermögen und Dauerschuldverhältnisse über ein Jahr und einem Volumen über 2.000 €/Jahr je Vertrag, Darlehensverträge und Bürgschaftserklärungen;
- b) Satzungsänderungen;
- c) die Auflösung des Vereins;
- d) Abwahl von Vorstandsmitgliedern

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Stimmabstentionen gelten als ungültige Stimmen.

(10) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Arbeit des Schatzmeisters, insbesondere die Jahresrechnung des Vereins überprüfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Die Wahl der Rechnungsprüfer kann offen erfolgen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Wahl von einem Mitglied gestellt wird.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand iSd. § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- zwei Beisitzern

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich wie außergerichtlich vertretungsbefugt. Jedes Vorstandsmitglied kann bei Geschäften bis zu 100 € pro Monat den Verein allein vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Mitgliedschaft im Verein.

(5) Endet die Mitgliedschaft im Vorstand nach Absatz 4 oder legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

(6) Der Vorstand soll nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal zusammentreffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit aller Vorstandsstimmen gefasst, wenn die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jedem Vorstandsmitglied kann vom Vorstand ein bestimmter Zuständigkeitsbereich übertragen werden.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

(9) Der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf schriftlichen Antrag von dreiviertel aller ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit abgewählt werden. Der Antrag muss begründet werden. Für das oder die abgewählten Vorstandsmitglieder ist auf derselben Sitzung der oder die Nachfolger zu wählen. Bis zum Abschluss dieser Wahl bleibt der abgewählte Vorstand im Amt.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Textes der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Änderung ist dem Finanzamt und dem Registergericht mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren zu bestellen. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an Wolfsträne Leipzig e.V. und WEISSE RING e. V. Landesbüro Sachsen, Außenstelle Leipzig (Stadt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

(4) Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.01.2026 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 31.01.2025 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragssordnung Kriseninterventionsteam Leipzig e.V.

Art der Mitgliedschaft jährlicher Mindestbeitrag

ordentliche Mitglieder: 17 €

Fördermitglieder: 50 €

Ehrenmitglieder: beitragsfrei

Anlage 1

